

Unsere Ernährungslage.

Fleischverkauf an fleischlosen Tagen.

Das Staatsamt für Volksernährung hat Erleichterungen in der Fleischversorgung zugelassen. Durch die Fleischschlachtung von Demobilisierungspferden wird eine erwünschte Ergänzung der gegenwärtigen knappen Lebensmittelvorräte geboten. Eine heute erscheinende Vollzugsanweisung gestattet den Verkauf, die Verabreichung und den Genuß von Pferdewürsten und Pferdeinnereien auch an fleischlosen Tagen, also Montag, Mittwoch und Freitag. Das Staatsamt konnte mit Rücksicht auf die ihm gegenwärtig zur Verfügung stehende größere Anzahl von Pferden die Fleischabgabe im Interesse der notleidenden Bevölkerung zu dem Einheitspreise von 3 Kronen für das Kilogramm ermöglichen. Von heute Dienstag an ist nur dieser Einheitspreis zulässig. Die Kopfquote für Rindfleisch bleibt aufrecht, die bessere Marktbeschickung mit Lebensvieh gestattet die Abgabe von $\frac{1}{2}$ Kilogramm auch in der Woche vom 25. November bis 4. Dezember. Es ist zu erwarten, daß für die folgenden Wochen in der Fleischversorgung keine Störung eintritt.

Mit der erwähnten Vollzugsanweisung wird den weiteren den Landesregierungen die Ermächtigung erteilt, den Verkauf von rohem Fleisch im allgemeinen durch die befugten Fleischabgabestellen auch an fleischlosen Tagen zu gestatten, sofern wichtige öffentliche Interessen eine solche Ausnahme begründen. Hierdurch wird die Möglichkeit geboten, sowohl von den Fleischverarbeitenden Gewerben, als auch von einzelnen Verbraucherkreisen geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen und die Abwicklung der Fleischabgabe an den Fleischtagen zu erleichtern.

Die Verabreichung und der Genuß von Fleisch und aus Fleisch zubereiteten Speisen, mit Ausnahme von Pferdewurst und Pferdeinnereien und jener von der politischen Landesbehörde besonders bezeichneten Gattungen von Wurstwaren, die nur unter Verwendung von Blut und Innereien bereitet werden, ist jedoch am Montag, Mittwoch und Freitag verboten.

Marktzwang für Gemüse bleibt aufrecht.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksernährung, mit welcher die Festlegung von Höchstpreisen für Frischgemüse und die Transportbeimengungen von Frischgemüse außer Kraft gesetzt wurden, haben die Gemüsehändler und Gärtner Wiens zu der frigen Annahme veranlaßt, daß auch die marktämtlich festgesetzten Verkaufspreise ihre Gültigkeit verloren haben und ebenso die im Vorjahre erlassenen Stauhalterestimmungen über die Errichtung von Gemüseamtsplätzen aufgehoben seien. Demgegenüber wird ausdrücklich gemacht, daß weder die jeweils marktämtlich festgesetzten Verkaufspreise für Gemüse, noch die Errichtung der Gemüseamtsplätze in irgend einer Weise auch nur im entferntesten berührt werden, daß also nach wie vor der direkte Einkauf von Gemüse beim Erzeuger und der Verkauf durch den Erzeuger außerhalb der Gemüseamtsplätze ausnahmslos verboten ist.